

Vermessungsverordnung (VermV)

vom 24. Oktober 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV), auf die Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV), Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie auf Art. 18 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 24. April 1994 (VermG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

¹Das Departement koordiniert den Aufbau und den Betrieb des geographischen Informationssystems (GIS).

Aufgaben des Departementes

²Es ist verantwortlich für das Ausführungsprogramm der amtlichen Vermessung gemäss Art. 3 VAV.

³Die Delegation von Aufgaben des Departementes an den Bund oder Dritte ist möglich.

Art. 2

Die Mehranforderungen gegenüber der vom Bundesrecht vorgesehenen amtlichen Vermessung bestimmt die Standeskommission.

Entscheid über Mehranforderungen

Art. 3⁴

¹Das Departement bestimmt, welche Datenschnittstellen zusätzlich zur amtlichen Vermessungsschnittstelle (AVS, Art. 44 TVAV) beim Bezug und bei der Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung eingesetzt werden.

Koordination für den Aufbau und Betrieb des GIS

²Es legt fest, welche Daten beim GIS von öffentlichem Interesse sind.

¹ Mit Revision vom 23. Juni 2003.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³Die Standeskommission kann mit anderen Dauerbenützern* von Daten der amtlichen Vermessung Verträge abschliessen, welche den gemeinsamen Betrieb des GIS ermöglichen.

Art. 4

Ausführungsprogramm

¹Das Departement nimmt von den Bezirken, der Feuerschaugemeinde Appenzell und den anderen Dauerbenützern die Bedürfnisse an Grundlagedaten entgegen und koordiniert entsprechend das Ausführungsprogramm der amtlichen Vermessung.

²In Zusammenarbeit mit dem Verifikationsdienst des Bundes bestimmt das Departement das Programm für die periodische Nachführung gemäss Art. 24 VAV.

II. Erneuerung und Nachführung

Art. 5¹

Submission

Das Departement regelt die Submission gemäss Art. 28 und Art. 45 VAV sowohl für die Erneuerung als auch für die periodische Nachführung.

Art. 6

Anbringen von
Grenzzeichen

Das Departement bestimmt, wo im Sinne von Art. 17 Abs. 2 VAV auf Grenzzeichen verzichtet werden kann.

Art. 7

Laufende Nachführung

Der Nachführungsgeometer ist für die laufende Nachführung gemäss Art. 23 VAV verantwortlich.

Art. 8

Meldewesen

Das Departement regelt das Meldewesen.

III. Unterhalt, Datensicherung und Datenhaltung

Art. 9

Unterhalt

Der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung zu unterhalten.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 10¹

¹Die Sicherung der Daten der amtlichen Vermessung obliegt gemäss Vertrag über die Nachführung der Grundbuchvermessung dem Geometer.

Datensicherung,
Datenhaltung
und Daten-
abgabe

²Die Nutzniesser der Daten der amtlichen Vermessung sind verantwortlich für die Sicherung und Haltung ihrer eigenen anwendungsspezifischen Daten.

³Die Standeskommission legt den Tarif für den Aufwand, welcher bei der Datenabgabe anfällt, fest.

⁴Die Richtigkeitsbescheinigung gemäss Art. 37 VAV kann nur beim Nachführungsgeometer eingeholt werden.

IV. Kosten²

Art. 11

Die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt übernehmen nach Abzug der Bundesbeiträge der Kanton zu 70% und die Bezirke zu 30%.

Erneuerung und
Unterhalt

V. Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

Art. 12

¹Wer mit einem Vertragsabschluss Daten über eine zusammenhängende, in einer oder mehreren Bezirken liegenden Fläche von mindestens 50 Hektaren oder eine das ganze Baugebiet eines Bezirkes umfassende Fläche erwirbt, gilt als Dauerbenützer. Es ist ein Vertrag von mindestens 10 Jahren abzuschliessen.

Dauerbenützer
und Gelegen-
heitsbenützer
beim Bezug von
Daten der
amtlichen
Vermessung

²Alle andern Benützer gelten als gelegentliche Benützer. Sie erhalten Daten im aktuell erhältlichen Zustand zum Zeitpunkt der Datenausgabe.

³Vorbehalten bleiben die Gebühren über die gesteigerte Nutzung gemäss Art. 39 VAV.

Art. 13

¹Die Dauerbenützer zahlen einmalige Gebühren als Investitionskostenanteil. Sie betragen:

Gebühren für die
Dauerbenützer

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| – für das Baugebiet | Fr. 85.— pro ha |
| – für das Landwirtschaftsgebiet | Fr. 5.— pro ha |
| – für das Berggebiet | Fr. 0.50 pro ha |

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

²Die Dauerbenützer zahlen Gebühren als Betriebskostenentschädigung. Sie betragen pro Jahr:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| – für das Baugebiet | Fr. 5.— pro ha |
| – für das Landwirtschaftsgebiet | Fr. 0.50 pro ha |
| – für das Berggebiet | Fr. 0.10 pro ha |

³Der Investitionskostenanteil ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Die Gebühr für die Betriebskostenentschädigung ist jährlich zu entrichten.

⁴Nach 10 Jahren verlängert sich der Vertrag ohne vorherige Kündigung jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Art. 14

Gebühren für die gelegentlichen Benützer

¹Die gelegentlichen Benützer zahlen pro Bezug von EDV-Daten der amtlichen Vermessung Gebühren als Investitionskostenanteil und als Betriebskostenentschädigung:

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| – für das Baugebiet | Fr. 135.— pro ha |
| – für das Landwirtschaftsgebiet | Fr. 10.— pro ha |
| – für das Berggebiet | Fr. 1.50 pro ha |

²Die Gebühren sind mit jedem Datenbezug fällig.

³Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall Fr. 5.—.

Art. 15

Herabsetzung der Gebühr

¹Werden anstelle des ganzen Datensatzes nur Teile davon bezogen, wird die Gebühr herabgesetzt. Sie beträgt für die

- | | |
|--|-----|
| – Fixpunkte | 20% |
| – Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente/Rohrleitungen | 20% |
| – Gebäude | 20% |
| – Höhen | 10% |
| – Liegenschaften mit Nomenklatur | 30% |

²Bei jedem Bezug ist die administrative und technische Einteilung enthalten. Beim Bezug einzelner Teile des Datensatzes wird ein Anteil von mindestens 20% verrechnet.

Art. 16

Bezug einzelner Koordinaten

Für den Bezug von Daten einzelner Fixpunkte sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|----------------------|---------|
| – je Koordinatenpaar | Fr. 5.— |
| – je Höhe | Fr. 5.— |

Art. 17

¹Für den Bezug von Auszügen in graphischer Form ist eine Benützungsgebühr zu entrichten:

- | | |
|--|---|
| – Kopie des Grundbuchplanes | Fr. 3.—/dm ²
nutzbare Planfläche |
| – Graphischer Plan mit beliebigem
Inhalt und Massstab | Fr. 10.—/dm ²
nutzbare Planfläche |

Bezug der Daten
in graphischer
Form

²Es werden mindestens 5 dm² Planfläche berechnet. Art. 15 dieser Verordnung ist nicht anwendbar.

³Im übrigen gilt Art. 12 Abs. 3 VG.

Art. 18¹

¹Nebst den Gebühren ist eine Entschädigung zu entrichten, welche die Datenabgabestelle für die zeitabhängigen Personalaufwendungen und auftragsbedingten Materialkosten gemäss dem gültigen Kostentarif nach Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung bei jeder Datenabgabe in Rechnung stellt.

Weitere
Bestimmungen

²Die Datenabgabestelle zieht die Gebühren ein und rechnet jährlich mit dem Kanton ab. Die Gebühreneinnahmen sind dem Kanton alle zwei Monate zu überweisen.

³Den Dienststellen der Bundesverwaltung sowie beim Bezug für schulische und wissenschaftliche Zwecke dürfen nur die zeitabhängigen Personalaufwendungen und die auftragsbedingten Materialkosten in Rechnung gestellt werden.

⁴Die Standeskommission ist ermächtigt, die Gebühren bei einer Änderung von fünf Indexpunkten des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Indexstand der Gebühren ist der 1. Januar 1995.

⁵Die Standeskommission kann mit Dauerbenützern des gesamten Vermessungswerkes Rahmenverträge abschliessen. Soweit dieser Grossbezug von Daten es rechtfertigt, kann die Standeskommission von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Art. 19

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Juni 2003.